

AMTLICHE MITTEILUNGEN
VERKÜNDUNGSBLATT DER BERGISCHEN UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR

JAHRGANG 30 DATUM 30.07.2002 NR: 14

**Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang -
Print and Media Technologies (Druck und Medientechnologie) an der
Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die
Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Bachelorstudiums erreicht hat und dass sie oder er sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Kreditpunkte und der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

(3) Die Prüfungen zum Erwerb der Kreditpunkte werden studienbegleitend abgelegt, das Kreditpunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.

§ 12

Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat sein Fach beherrscht und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer oder einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer festgelegt und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Umfang der Abschlussarbeit soll in der Regel höchstens 40 Seiten betragen.

§ 13

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0)

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt.

In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit mitzuteilen.